

Vereinbarung zur Förderung eines erdgasbetriebenen Kraftfahrzeuges

zwischen

Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Overfeldweg 23, 51371 Leverkusen

– im Folgenden: EVL

und

- im Folgenden: Fördernehmer

Vorwort

Gefördert werden erdgasbetriebene Neuwagen (Erstzulassung auf den Fördernehmer), die ab Werk mit einem mono- oder bivalenten Erdgasantrieb ausgestattet sind bzw. durch einen vom jeweiligen Händler autorisierten Betrieb auf Erdgasantrieb umgerüstet wurden.

Die nachträgliche Umrüstung älterer Fahrzeuge auf Erdgasantrieb ist nur dann förderfähig, wenn die Umrüstung dem anerkannten Stand der Technik entspricht und die Art der Umrüstung erkennen lässt, dass das Fahrzeug überwiegend mit Erdgas als Antriebsenergie betrieben werden soll.

Förderberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die ein erdgasbetriebenes Kraftfahrzeug anschaffen und im Erdgasversorgungsgebiet der EVL wohnen und dort auf ihren Namen zulassen. Als Erdgasversorgungsgebiet der EVL gilt dabei das Gebiet der Stadt Leverkusen.

Ein Fahrzeug kann nur einmal nach den Bedingungen dieser Vereinbarung gefördert werden.

Dies voraus geschickt schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

- (1) Der Fördernehmer beabsichtigt / hat das im Folgenden beschriebene Erdgasfahrzeug anzuschaffen / angeschafft und auf seinen Namen zuzulassen / zugelassen:

Hersteller: _____ Typ: _____

Leistung (kW): _____ Erstzulassung: _____

Antriebsart: monovalent / bivalent Fahrzeug-Ident.-Nr.: _____

gekauft / umgerüstet bei _____

- (2) Die EVL fördert das oben beschriebene Fahrzeug mit einem einmaligen Tankguthaben für Erdgas im Wert von 500,00 Euro. Das Tankguthaben gilt für die Erdgastankstelle bei der Firma Brinkschulte, Langenfelder Straße 105 in 51371 Leverkusen.
- (3) Um das Tankguthaben nutzen zu können erhält der Fördernehmer eine Tankkarte von der EVL, sobald der Fördernehmer die Anschaffung des unter Punkt 1 beschriebenen Fahrzeuges nachgewiesen hat.
- (4) Der Fördernehmer weist der EVL die Anschaffung des Fahrzeuges durch Vorlage einer Kopie des Fahrzeugbriefs nach.
Der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn die Anschaffung des Fahrzeugs nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung nachgewiesen wird.
- (5) Der Fördernehmer verpflichtet sich, den von der EVL zur Verfügung gestellten Werbeaufkleber dauerhaft deutlich sichtbar außen am Fahrzeug anzubringen.
- (6) Sollte das Fahrzeug vorzeitig veräußert beziehungsweise stillgelegt werden, verfällt ein noch nicht verbrauchtes Tankguthaben.
- (7) Der Fördernehmer bestätigt, dass er für das oben beschriebene Fahrzeug keine Fördermaßnahmen anderer Gasversorgungsunternehmen in Anspruch nimmt oder genommen hat.

Ort, Datum, Unterschrift Fördernehmer

Leverkusen, _____
Ort, Datum, Unterschrift EVL